

Finanzdienstleister-Newsletter NR. 15 - OKTOBER 2020

Editorial



Sehr geehrte Damen und Herren,

trotz Corona-Krise sind die verschiedenen für die Aufsicht von Finanzdienstleistern zuständigen Instanzen auch in den vergangenen Monaten nicht untätig geblieben.

In unserem aktuellen Newsletter sind wieder verschiedene aktuelle Themen - überwiegend mit Bezug zum Aufsichtsrecht - besprochen, die für Banken und Finanzdienstleister von Bedeutung sind.

Ein Thema, das bereits in naher Zukunft sämtliche Wertpapierfirmen beschäftigen dürfte, ist das Gesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (WpFG). Mit diesem soll die Regulierung von bisher nach § 32 KWG zugelassenen Wertpapierfirmen vollständig aus dem Kreditwesengesetz (KWG) herausgenommen und in dem neuen WpFG geregelt werden.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und stehen für Fragen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr

JÜRGEN APP

Inhalt

I.	Neue Geldwäsche-Regelungen 2020	3
II.	Aktionärsrechte: Pflichten Vermögensverwalter (ARUG II)	4
III.	MaComp: diverse Änderungen im April 2020	5
IV.	Nachhaltigkeit – Anforderungen Risikomanagement	6
V.	Corona: aufsichtsrechtliches Ausschüttungsverbot?	7
VI.	WpFG-E - Neuer gesetzlicher Rahmen für Finanzdienstleister.....	7
VII.	MaComp-E: Inhalt Geeignetheitserklärung Anlageberatung	10
VIII.	MiFID II „Quick Fixes“	10
IX.	Änderungen MiFIR-Reporting.....	11
X.	Sechste MaRisk – Novelle.....	11
XI.	BaFin-Jahresbericht 2020	12
XII.	In eigener Sache: Studie Asset Manager 2020.....	13

I. Neue Geldwäsche-Regelungen 2020

Mit der 5. Geldwäscherichtlinie ergaben sich Änderungen im Geldwäschegesetz, die am 01. Januar 2020 in Kraft getreten sind.

Zunächst einmal wurde der Kreis der Verpflichteten nach dem GwG um folgende Adressaten wie bestimmte Finanzholdinggesellschaften, Rechtsanwälte, Behörden oder Kunstvermittler erweitert:

Darüber hinaus wurden Kryptodienstleister unter die BaFin-Aufsicht gestellt und somit ebenfalls Verpflichtete gemäß Geldwäschegesetz.

Des Weiteren bestehen neue Anforderungen hinsichtlich einer Auslagerung von Dienstleistungen in Bezug auf Geldwäsche. Sofern Verpflichtete Dienstleistungen von Dritten in Erwägung ziehen, müssen Verpflichtete zukünftig gewährleisten, dass Dritte vollumfänglich die Vorschriften des GwG beachten.

Eine weitere Aktualisierung bzw. Änderung ergab sich im Zusammenhang mit dem Transparenzregister. Hierzu sollte zunächst einmal der Zugang zum Transparenzregister angepasst werden. Der Zugang zum Transparenzregister soll nach der Neuregelung auch ohne den bisher generell notwendigen Nachweis des berechtigten Interesses möglich sein.

Des Weiteren ist zukünftig die Staatsangehörigkeit eines im Transparenzregister zu erfassenden wirtschaftlich Berechtigten mit anzugeben.

Neu ist für Verpflichtete wie Finanzdienstleister oder auch Wirtschaftsprüfer, dass bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer „Vereinigung“ (GmbH, AG oder GmbH & Co KG) ein Nachweis über deren Registrierung beim Transparenzregister oder ein Auszug aus dem Transparenzregister einzuholen ist. Sofern hinsichtlich der Inhalte Unstimmigkeiten mit eigenen Erkenntnissen zu verzeichnen sind, sind diese durch den Verpflichteten unverzüglich der registerführenden Stelle mitzuteilen.

Bezüglich des Transparenzregisters sind juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften gemäß § 20 Abs. 1 GwG grundsätzlich verpflichtet, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht eine sogenannte Mitteilungsfiktion, bei deren Vorliegen eine Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister entbehrlich ist. Die Eintragungen im Transparenzregister sind auf dem aktuellen Stand zu halten.

Kontakt: patrick.pavone@app-audit.de

II. Aktionärsrechte: Pflichten Vermögensverwalter (ARUG II)

Das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechte-Richtlinie („ARUG II“) soll die Mitwirkung von Aktionären verbessern. Auch für Vermögensverwalter gelten in diesem Zusammenhang seit dem 01. Januar 2020 neue Transparenz- und Offenlegungspflichten. Konkret fallen in den Anwendungsbereich der Neuregelung Finanzdienstleistungsinstitute mit Erlaubnis zur Erbringung der Finanzportfolioverwaltung im Sinne des KWG.

Vermögensverwalter müssen in einer sogenannten „Mitwirkungspolitik“ bestimmte Informationen beschreiben. Die Mitwirkungspolitik umfasst insbesondere die Ausübung von Aktionärsrechten, die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften, den Meinungsaustausch mit anderen Ge-

sellschaftsorganen und Interessenträgern der Gesellschaft, die Zusammenarbeit mit anderen Aktionären sowie den Umgang mit Interessenkonflikten.

Die Mitwirkungspolitik ist zwingend zu dokumentieren, jährlich zu aktualisieren und für mindestens drei Jahre auf der Internetseite des Vermögensverwalters öffentlich zugänglich zu machen. In ihr kann aber auch formuliert werden, dass keine Mitwirkung bei Aktionärsrechten und anderen Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften erfolgt.

In einem jährlichen Bericht ist zudem das Abstimmungsverhalten, die wichtigsten Abstimmungen und der Einsatz von Stimmrechtsberatern allgemein zu erläutern. Sofern keine Mitwirkung bei Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften erfolgt, dürfte der jährliche Bericht obsolet sein.

Kontakt: dirk.thiele@app-audit.de

III. MaComp: diverse Änderungen im April 2020

Die BaFin hat die Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion (MaComp) im April 2020 aktualisiert. Die Änderungen lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Product-Governance-Anforderungen (BT 5)

Es erfolgte zu einzelnen Aspekten eine Konkretisierung der bereits bisher bestehenden Regelungen zum Informationsaustausch/Rückmelderegime zwischen Konzepteur und Vertriebsunternehmen.

Geeignetheitsprüfung (BT 7)

Die Regelungen zur Geeignetheitsprüfung wurden an die neugefassten ESMA-Leitlinien (ESMA35-43-869) angepasst. Neben umfangreichen und detaillierten Ausführungen zu verschiedenen Einzelaspekten wurde im Vorgriff auf die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zur Nachhaltigkeit auch die Berücksichtigung von ESG-Kriterien als Empfehlung im Zusammenhang mit der Einholung von Kundenangaben mit aufgenommen (BT 7.2 Nr. 7).

Qualifikation der Mitarbeiter (BT 11)

Zum einen ist es nunmehr gefordert, dass auch Mitarbeiter für die ansonsten keine spezifischen aufsichtsrechtlichen Qualifikationsanforderungen bestehen, die aber „auf andere Weise an der Konzeption und

Durchführung der Geeignetheitsprüfung beteiligt sind“, über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse (einschließlich der rechtlichen Anforderungen) und Erfahrungen verfügen müssen.

Zum anderen werden Anforderungen an die Qualifikation von Mitarbeitern gestellt, die an der Erstellung und Einrichtung von „automatisierten Verfahren“ beteiligt sind.

Anforderungen an die Erstellung von Informationsblättern (BT 15)

Verschiedene Vorgaben im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung von Informationsblättern wurden zur Auslegung der Anforderungen des § 64 Abs. 2 WpHG / § 4 WpDVerOV neu in die MaComp eingefügt. Sie ersetzen das bisherige separate (PIB)-Rundschreiben (Rundschreiben (WA-4/2013)). Der Abschnitt enthält unter anderem eine Ausdehnung der Geltungsdauer der Konformitätserklärung auf drei Jahre (bislang ein Jahr). Die Erklärung ist in der Regel eine Prüfbescheinigung von Wirtschaftsprüfern und kommt bei der Nutzung von Informationsblättern von Drittanbietern zum Einsatz.

Kontakt:

ronald.messerschmidt@app-audit.de

IV. Nachhaltigkeit – Anforderungen Risikomanagement

Die BaFin hat im Januar 2020 das Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken angepasst, die sich nur geringfügig von der im Dezember 2019 verabschiedeten Fassung unterscheiden.

Das Merkblatt soll nach Aussage der BaFin als Leitfaden für Good-Practice dienen und eine Ergänzung zu den MaRisk darstellen. Das Merkblatt gilt als Orientierung für alle von der BaFin beaufsichtigten Unternehmen, insbesondere Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Finanzdienstleistungsinstitute.

Die BaFin erwartet, dass sich die Unternehmen mit den entsprechenden Risiken auseinandersetzen und dies angemessen dokumentieren (unter anderem hinsichtlich der Aspekte „Strategien“ und „Risikomanagement“). Nachhaltigkeitsrisiken werden dabei als Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können.

Explizit wird in dem Merkblatt auch das Proportionalitätsprinzip angesprochen.

Danach sind bei einem schwächer ausgeprägten Risikoprofil einfachere Strukturen, Prozesse und Methoden ausreichend. Allerdings: Der mitunter lange Zeithorizont von Nachhaltigkeitsrisiken (insbesondere von physischen Risiken) stellt laut Ansicht der BaFin gerade weniger komplexe Unternehmen vor große Herausforderungen.

Die BaFin sieht Nachhaltigkeitsrisiken als Teilaspekt der bekannten Risikoarten. Eine separate Risikoart „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird abgelehnt.

Da die Inhalte sowie die Adressierung des Proportionalitätsprinzips in dem Merkblatt insgesamt recht allgemein gefasst sind, bleibt abzuwarten, welche konkreten Anforderungen die BaFin in der Aufsichtspraxis zukünftig vor allem auch an kleinere Unternehmen stellt. Es wird jedoch in jedem Fall erforderlich sein, Nachhaltigkeitsrisiken zukünftig explizit in der internen Dokumentation zu thematisieren.

Kontakt:

giuseppe.incardona@app-audit.de

V. Corona: aufsichtsrechtliches Ausschüttungsverbot?

Seit Beginn der Corona-Pandemie erfolgten verschiedene aufsichtsrechtliche Äußerungen, die darauf gerichtet waren bzw. sind, die Kapitalisierung regulierter Institute vor dem Hintergrund einer Krisensituation nicht zusätzlich zu beeinträchtigen.

So empfahl die BaFin in einer Pressemitteilung am 24. März 2020 den Finanzinstituten angesichts einer hohen Ungewissheit über die weiteren Entwicklungen „von Aktienrückkäufen Abstand zu nehmen sowie Ausschüttungen von Dividenden, Gewinnen und Boni sorgfältig abzuwägen“.

Am 27. März 2020 verlieh die Europäische Zentralbank ihrer Erwartung Ausdruck, dass Banken bis zum 1. Oktober 2020 keine Dividenden ausschütten oder Aktienrückkäufe vornehmen.

Schließlich sprach sich die BaFin in einer Meldung vom 04. August 2020 erneut dafür aus, dass Dividendenzahlungen nur sehr restriktiv gehandhabt werden sollten. Dividenden sollten nur ausgeschüttet werden, wenn das jeweilige Institut über eine nachhaltig positive Ertragsprognose verfügt und die Kapitalsituation auch in einer anhaltenden Stressphase weiterhin ausreichende Puffer ausweist.

Als Fazit ist festzuhalten, dass Ausschüttungen nicht verboten wurden und auch weiterhin möglich sind. Allerdings muss damit gerechnet werden, dass von Seiten der Aufsicht bei erfolgten Ausschüttungen verstärkt mit Nachfragen zur Kapitalplanung im Kontext der Risikotragfähigkeit (AT 4.1 Nr. 11 der MaRisk) gerechnet werden muss.

Kontakt: juergen.app@app-audit.de

VI. WpFG-E - Neuer gesetzlicher Rahmen für Finanzdienstleister

Überblick

Im August 2020 wurde der Entwurf eines Gesetzes über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen vorgelegt. Das neue Wertpapierfirmengesetz (WpFG) wird zukünftig die deutschen aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die weder Banken noch Fondsgesellschaften sind, bestimmen. In dem Gesetz sollen die bisher im KWG geregelten Anforderungen an die Eigenmittel und Liquidität sowie weitere Aspekte (Anzeigepflichten, Geldwäscheprävention etc.) neu geregelt werden. Betroffen sind Wertpapierhändler/-handelsbanken, Vermögensverwalter, Anlageberater und Anlage- und Abschlussvermittler mit einer KWG-Erlaubnis. Das neue Gesetz soll bereits im Juni 2021 in Kraft treten. Es ist vorgesehen,

dass das Kreditwesengesetz (KWG) dadurch nicht mehr für Wertpapierfirmen Anwendung findet. Die Regularien und Dokumentationen sind daher an die neue Rechtssystematik anzupassen. Davon unberührt bleiben die Vorschriften des WpHG; diese gelten weiterhin für die betroffenen Unternehmen.

Gesetzsystematik

Nachfolgend ist die Systematik auf Basis des aktuell vorliegenden Entwurfs dargestellt:

WpFG-E	Regelungsbereich
§ 15 ff.	Erlaubnis / Anfangskapital
§ 20 ff.	Geschäftsleiter/Aufsichtsorgan
§ 24ff.	Anzeigen bedeutende Beteiligungen
§ 28 ff.	Vertraglich gebundene Vermittler
§ 33 ff.	Geldwäschevorkehrungen
§ 38 ff.	Solvenzaufsicht (Eigenmittel/Liquidität)
§ 64 ff.	Anzeigepflichten
§ 70 ff.	Europäischer Pass
§ 76 ff.	Prüfung

Die Neuregelung sieht eine Differenzierung der Anforderungen in Bezug auf Kapital und Liquidität je nach Größe der Wertpapierfirmen bzw. Finanzdienstleister vor. Dabei wird eine Differenzierung auf Basis der Einteilung der Unternehmen in drei Klassen vorgenommen.

Einteilung der Wertpapierfirmen in drei Klassen

Wertpapierfirmen werden in drei Klassen mit jeweils unterschiedlichen Risikoprofilen eingeteilt. So wird sichergestellt, dass die Aufsichtsanforderungen auf die Größe, die Art und die Komplexität der jeweiligen Firma zugeschnitten sind. Die wesentlichen Kriterien zur künftigen Abgrenzung der Gruppen sind nachfolgend dargestellt:

Große Wertpapierfirma	Mittlere Wertpapierfirma	Kleine Wertpapierfirma
sehr große, systemrelevante, Wertpapierfirmen	1) Verwaltung von Vermögenswerten ab 1,2 Mrd. Euro	alle anderen Wertpapierfirmen
	2) tägliche Bearbeitung von Kundenaufträgen ab 100 Mio. Euro für Kassa- oder ab 1 Mrd. Euro für Derivatgeschäfte	
	3) Bilanzsumme von ab 100 Mio. Euro	
	4) jährliche Bruttogesamteinkünfte aus bestimmten Aktivitäten ab 30 Mio. Euro	

Die oben genannten Kriterien sind kumuliert zu unterschreiten, um als Kleine Wertpapierfirma eingestuft zu werden. Es darf dann keines der o.g. für Mittlere Wertpapierfirmen aufgeführten Kriterien

erreicht sein. Eine Vielzahl der unter die Neuregelungen fallenden deutschen unabhängigen Finanzdienstleister dürfte auf Grund der definierten Betragsgrenzen der Klasse 3 zuzuordnen sein.

Anforderungen für die Unternehmen

Große Wertpapierfirmen gelten künftig als „Kreditinstitut“, wie es bereits klassische Banken sind. Für Mittlere und Kleine Wertpapierfirmen sind abweichende Vorgaben insbesondere zur Höhe des regulatorischen Eigenkapitals und zur Liquidität wie folgt vorgesehen.

Die Mindest-Eigenkapitalanforderung in absoluter Höhe gemäß WpFD erhöht sich für alle Wertpapierfirmen. Die Eigenmittelrelation wird für kleinere Firmen grundsätzlich wie bisher ermittelt. Neu ist ein bei Mittleren Wertpapierfirmen maßgebender K-Faktor, der auf die Dienstleistungen und Geschäftspraktiken ausgerichtet ist; die Kapitalanforderungen werden hier entsprechend dem Volumen der einzelnen Geschäftstätigkeiten festgelegt.

Die liquiden Aktiva müssen zukünftig bei allen Wertpapierfirmen mindestens einem Zwölftel (d.h. rund 8,33%) der jährlichen fixen Gemeinkosten entsprechen und können in unbelasteten Barmitteln bzw. kurzfristigen Einlagen oder anderen hochliquiden Mittel wie Staatsanleihen und bestimmten Aktien und Anteilen von Investmentfonds gehalten werden, wobei

bei bestimmten Wertpapieren ein Sicherheitsabschlag von 50% gilt. Dies kann dazu führen, dass möglicherweise bei einzelnen Wertpapierfirmen Vermögenswerte umgeschichtet werden müssen. Die Einhaltung der Liquiditätsanforderungen wird zukünftig in das Meldewesen an die Bundesbank einbezogen.

Verschiedene Erleichterungen sind zukünftig bei den Melde- und Anzeigepflichten der Wertpapierfirmen vorgesehen.

Auswirkungsanalyse

An einer durch uns strukturierten summarischen Betroffenheits- bzw. Benchmarkanalyse hinsichtlich der Umsetzungsanforderungen des WpFG können Sie bis zum 31. Oktober 2020 teilnehmen. Die Teilnahme dauert nur wenige Minuten. Zu der Analyse gelangen Sie unter <https://www.app-audit.de/wertpapierfirmengesetz-wpfg/>.

Durch die Teilnahme erhalten Sie eine Ersteinschätzung über die Einstufung Ihres Unternehmens nach der Klassifizierung des WpFG. Daneben können Sie einen Überblick über Ihren Vorbereitungsstand im Vergleich zu anderen Unternehmen gewinnen.

Nach Auswertung der Daten erhalten Sie bis Mitte November 2020 die Ergebnisse aus der Analyse mit den anonymisierten Benchmarkdaten Ihrer Peer Group.

Kontakt: juergen.app@app-audit.de

VII. MaComp-E: Inhalt Geeignetheitserklärung Anlageberatung

Gemäß der Konsultation der BaFin von Ende April 2020 ist eine weitere Anpassung der MaComp vorgesehen. Es soll das Modul der MaComp zur Geeignetheitserklärung (Modul BT 6) um Aussagen zum Inhalt der Geeignetheitserklärung ergänzt werden (BT 6.1). Stellungnahmen waren bis Juni 2020 möglich, die Finalisierung der Änderung stand bis Ende September 2020 noch aus.

Im Einzelnen sollen die Anforderungen an die Begründung der Geeignetheitserklärung in der Anlageberatung deutlich verschärft werden. Gefordert wird, dass die Geeignetheitserklärung nicht nur die bloße, floskelartige Feststellung enthalten darf, dass ein Finanzinstrument geeignet ist. Vielmehr muss sie eine individuelle Begründung enthalten, warum unter Berücksichtigung der besonderen Umstände im konkreten Einzelfall die Geeignetheit angenommen wird (materielle Empfehlungsbegründung). Dies erfordert, so die BaFin, einen qualitativen Abgleich der Eigenschaften des Finanzinstruments mit den Kundenmerkmalen. Eine pauschale Behauptung, dass die Anlageempfehlungen den Merkmalen des Kunden entsprechen, ohne wertende Komponente, könne dagegen in keinem denkbaren Fall dafür ausreichend sein.

Kontakt:

ronald.messerschmidt@app-audit.de

VIII. MiFID II „Quick Fixes“

Im Juli 2020 wurde ein Vorschlag der EU-Kommission zur Anpassung der MiFID II-Regulierung veröffentlicht. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen im Rahmen eines gesetzgeberischen Schnellverfahrens (sogenannter „Quick Fix“) erfolgen.

Unter anderem schlägt die Kommission vor, dass zukünftig im Rahmen Vermittlungen von Finanzinstrumenten an professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien keine standardisierten Kosteninformationen sowie Ex-post Kosteninformationen erteilt werden müssen. Außerdem soll unter bestimmten Bedingungen die Übermittlung von Kosteninformationen auch kurzfristig nach einer Transaktion (statt wie bisher zwingend „Ex-ante“) ermöglicht werden. Des Weiteren soll ein Verzicht auf die Kosten-Nutzen-Analyse bei professionellen Kunden zukünftig möglich sein. Darüber hinaus soll laut Kommissionsvorschlag zukünftig der elektronischen Übermittlung von Informationen an Kunden Vorrang gegenüber gedruckten Fassungen („dauerhafter Datenträger“) gegeben werden.

Die Telefonaufzeichnung bei Wertpapieraufträgen, eine ebenfalls besonders un-

beliebte Vorschrift aus der MiFID II-Implementierung, wird vom Quick Fix dagegen nicht berührt.

Ein konkreter Zeitplan zur Umsetzung der Änderung ist derzeit, trotz Quick Fix-Ansatz, nicht bekannt. Nach Befassung und Genehmigung durch die weiteren europäischen Gremien ist jedoch auch eine Umsetzung in nationales Recht vorzunehmen.

Kontakt: juergen.app@app-audit.de

IX. Änderungen MiFIR-Reporting

Am 24. September 2020 hat die ESMA einen Report als Konsultationspapier zum MiFIR Review speziell mit Blick auf die Verpflichtungen zur Meldung von Wertpapiergeschäften nach Art. 26 MiFIR und EMIR veröffentlicht.

Danach beabsichtigt die ESMA offenbar die Meldepflichten in verschiedener Hinsicht weiter zu verschärfen.

Allerdings findet sich auch eine vorgesehene Entlastung: Zukünftig sollen Unternehmen, die Orders weiterleiten, unter bestimmten Voraussetzungen von Meldepflichten entlastet werden.

Kontakt: mete.akcay@app-audit.de

X. Sechste MaRisk – Novelle

Im August 2020 hat die BaFin eine inoffizielle Arbeitsfassung zur sechsten MaRisk-Novelle vorgestellt, die offizielle Konsultation soll im Herbst 2020 starten. Damit werden insbesondere die drei EBA-Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen, zu Auslagerungen und für das Management von IKT- (Informations- und Kommunikationstechnologie) und Sicherheitsrisiken national umgesetzt. Die geplanten Anpassungen sehen unter anderem auch vor, die Compliance-Funktion von bestimmten Aufgaben des Risikomanagements organisatorisch zu trennen. Der genaue Zeitplan steht derzeit noch nicht fest. Es wird nach einer Konsultationsfrist die endgültige Veröffentlichung der neuen MaRisk mit Umsetzungsfristen für echte Neuerungen für Ende des ersten Quartals 2021 erwartet.

Kontakt: dirk.thiele@app-audit.de

XI. BaFin-Jahresbericht 2020

Der letzte, im zweiten Quartal 2020 durch die BaFin veröffentlichte, Jahresbericht liefert wieder aufschlussreiche Einblicke zum Aufsichtsgeschehen mit Bezug zu den verschiedenen Gruppen von Marktteilnehmern. Nachfolgend sind einige interessante Erkenntnisse zusammengefasst:

Marktteilnehmer

Institutsart	2019	2018
Kreditinstitute (ohne WPHB*)	1.519	1.500
WPHB*	37	33
Vermögensverwalter/ Vermittler	693	722
Leasing/Factoring	490	497
Zahlungs-/E-Geld-Institute	69	46
KVGs** (ohne registrierte KVGs)	143	146

* Wertpapierhandelsbanken

** Kapitalverwaltungsgesellschaften

Bei der Entwicklung der einzelnen Institutsgruppen zeigt sich ein gemischtes Bild. Im Vergleich zum Vorjahr hat die Zahl der Kreditinstitute trotz aller Unkenrufe einen leichten Anstieg zu verzeichnen, gleiches gilt für die Wertpapierhandelsbanken. Den größten prozentualen Anstieg in Höhe von 50 Prozentpunkte konnten Zahlungs-/E-Geld-Institute verzeichnen. Hingegen war erstmals seit längerer Zeit ein Rückgang bei der Zahl der

Vermögensverwalter/Vermittler zu beobachten. Ein Grund für den Rückgang könnte die Nachwirkung durch die erhöhten regulatorischen Anforderungen (MiFID II) sein, die Anfang 2018 in Kraft getreten waren.

Risikomatrix

In einer Matrix hat die BaFin Banken, die ihrer Aufsicht unterliegen, nach Risikoklassen erfasst. Danach wurden rund 65% (Vj.: 63%) von der Aufsicht in die mittlere „Qualitätsstufe“ 2 eingestuft. Knapp 16% (Vj.: 22%) fallen unter die beste „Qualitätsstufe“ 1. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich der Anteil 3. Qualitätsstufe um 3,8 Prozentpunkte auf 17,2%.

Aufsichtsaktivitäten

Aktivität/Institutsart	2019	2018
Sonderprüfungen		
Kreditinstitute*	161	153
Finanzdienstleister	k. A.	k. A.
KVGs	8	18
Prüfungsbegleitungen		
Kreditinstitute	k. A.	k. A.
Finanzdienstleister	6	28
KVGs	8	18
Aufsichtsgespräche		
Kreditinstitute	k. A.	k. A.
Finanzdienstleister	75	82
KVGs	110	88

*ohne "bedeutende" Institute

Bei Kreditinstituten wurden 161 (Vj.: 153) Sonderprüfungen durch die BaFin durch-

geführt. Mit diesen Sonderprüfungen beauftragte sie die Deutsche Bundesbank oder Wirtschaftsprüfer. Die Sonderprüfungen der BaFin hatten überwiegend die Organisation der Institute zum Gegenstand.

In 2019 sanken die Prüfungsbegleitungen bei KVGs im Vergleich zum Vorjahr, jedoch führte die BaFin mehr Aufsichtsgespräche mit den Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Auffällig erscheint die hohe Zahl der Aufsichtsgespräche bei KVGs im Verhältnis zur Gesamtzahl dieser Institute und im Vergleich zu anderen Institutsgruppen.

Kundenbeschwerden

Die Zahl der im Beschwerderegister erfassten Beschwerden ist in 2019 deutlich um rund 62 Prozentpunkte auf 8.408 (Vj.: 5.183) Beschwerden gestiegen. 253 (Vj.: 99) Beschwerden davon betrafen Finanzdienstleister.

Maßnahmen der Aufsicht

Im Bereich der Kreditinstitute wurden von Seiten der BaFin in 70 (Vj.: 40) Fällen gravierende Beanstandungen festgestellt. In zwei (Vj.: drei) Fällen erfolgten formelle Verwarnungen gegenüber Geschäftsleitern. Des Weiteren wurden in zwei (Vj.: null) Fällen formelle und informelle Maßnahmen sowie Abberufungsverlangen durch Dritte durchgesetzt. Beanstandungen bzw. erforderliche Maßnahmen im

Zusammenhang mit Eigenmitteln, Liquidität und Großkrediten ergaben sich in 574 (Vj.: 633) Fällen.

Die Zahl der Aufsichtsmaßnahmen betrug in 2019 insgesamt 665 (Vj.: 684).

Für Finanzdienstleister wurde keine zusammenfassende Statistik hinsichtlich getroffener Maßnahmen publiziert.

Bußgeldverfahren

In 2019 eröffnete die BaFin 319 (Vj.: 221) neue Bußgeldverfahren, davon 242 (Vj.: 135) im Bereich Wertpapieraufsicht/Asset Management. Eine nicht unwesentliche Zahl, nämlich 98 (Vj.: 126) der in der Vergangenheit eröffneten Verfahren wurden in 2019 mit einer Geldbuße abgeschlossen.

Kontakt:

giuseppe.incardona@app-audit.de

XII. In eigener Sache: Studie Asset Manager 2020

Die Studie zu Ertrags-, Kosten- und Vergütungsstrukturen der bedeutendsten unabhängigen Vermögensverwalter wurde von uns nunmehr im sechsten Jahr durchgeführt. In die Studie wurden mehr als 200 Unternehmen einbezogen. Datenbasis waren die zuletzt veröffentlichten Geschäftsabschlüsse der Unternehmen.

Zieht man für die Analyse den Markttrend der unabhängigen Vermögensverwalter auf Basis der Jahre 2007 bis 2018 und anhand der erzielten Provisionsüberschüsse heran, so zeigt sich, dass im Betrachtungsjahr der stärkste Einbruch seit Jahren zu verzeichnen war.

Zum zweiten Mal wurden auch auf Basis verfügbarer historischer Daten Stress-

tests durchgeführt und deren Auswirkungen in der Studie erörtert. Unter verschiedenen Extrem-Szenarien wurden Auswirkungen auf Jahresergebnisse, Eigenkapital und Kapitalquoten ermittelt.

Informationen zur kompletten Studie sind über folgenden Link erhältlich:

www.app-audit.de/studie-asset-manager/

Kontakt: mete.akcay@app-audit.de

Kontakt:

App Audit GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

www.app-audit.de

info@app-audit.de

Tel. 06727 – 89239-01

Fax 06727 – 89239-10

App Audit bietet Prüfungs- und Beratungsleistungen für regulierte Institute an. In diesem Bereich werden bundesweit mit einem spezialisierten Team schwerpunktmäßig Kreditinstitute, Vermögensverwalter sowie Unternehmen in den Branchen Leasing und Factoring betreut. Mit der fundierten langjährigen Fachkenntnis im regulierten Bereich sowie der Erfahrung in Wirtschaftsprüfung und Beratung werden Mandanten bei der Erfüllung der bestehenden handelsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und der Optimierung der Organisation unterstützt.

Dieser Newsletter enthält ausschließlich unverbindliche Informationen, insbesondere werden damit keine professionellen Beratungs- oder Dienstleistungen erbracht. Obwohl die Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Entscheidungen oder Handlungen des Lesers auf Basis der Informationen dieses Newsletters erfolgen auf eigene Verantwortung; jegliche Haftung des Herausgebers des Newsletters wird ausgeschlossen